jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/11 4Ob536/79, 6Ob657/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1979

Norm

GmbHG §41

Rechtssatz

Ein Gesellschafter, der gegen den Beschluß gestimmt und seinen Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, ist jedenfalls berechtigt, die Nichtigerklärung eines gesetzwidrigen oder statutenwidrigen Beschlusses der Generalversammlung durch Klage nach § 41 GmbHG zu verlangen. Er kann dabei im eigenen Interesse und im Interesse der Gesellschaft über die Einhaltung des Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes wachen und als ein außerordentliches Organ der Gesellschaft einschreiten, wenn das ordentliche Organ, die Generalversammlung, einen rechtswidrigen Beschluß gefaßt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 536/79
  Entscheidungstext OGH 11.09.1979 4 Ob 536/79
  Veröff: SZ 52/132 = JBl 1981,326 (teilweise kritisch Bydlinski) = NZ 1980,92
- 6 Ob 657/95
  Entscheidungstext OGH 22.02.1996 6 Ob 657/95
  Veröff: SZ 69/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0060139

Dokumentnummer

JJR_19790911_OGH0002_0040OB00536_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at